Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

klimaaktiv
Pakt

Informationsbroschüre

Aufruf zur Teilnahme am klima**aktiv** Pakt bis 2030

umweltbundesamt
PERSPEKTIVEN FÜR UMWELT & GESELLSCHAFT

AUSTRIAN ENERGY AGENCY

Wien, Februar 2020

Inhalt

1 Was ist der klimaaktiv Pakt? 5

2 Wer kann am klimaaktiv Pakt teilnehmen? 6

3 Was bringt die Teilnahme am klimaaktiv Pakt? 7

4 Was ist zu tun, um klimaaktiv Paktpartner zu werden? 9

4.1 Erstellung der Bewerbungsunterlagen 9

4.2 Übermittlung der Bewerbungsunterlagen 10

4.3 Auswahlverfahren 11

4.4 Unterzeichnung der Teilnahme- und Logonutzungsvereinbarung 11

4.5 Entwicklung und Unterzeichnung der freiwilligen Zielvereinbarung 11

5 Was sind die Pflichten und Aufgaben eines klimaaktiv Paktpartners? 13

6 Was kostet die Teilnahme am klimaaktiv Pakt? 15

7 Haben Sie Fragen? 16

8 Anhang 17

8.1 Ausschreibende Stelle 17

8.2 Unterstützer des klimaaktiv Pakts 17

8.3 Referenz für Zielerreichung 18

8.4 Maßnahmenbereiche 18

8.5 Qualitätskriterien der Einreichung 19

8.6 Erstellung des Detailplans/Klimaschutzkonzepts zur Maßnahmenumsetzung 19

8.7 Systemgrenze 21

8.8 Allgemeine Berichtspflicht 21

8.9 Audit 22

8.10 Revision der Ziele 22

9 Sonstige Bestimmungen 23

9.1 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz 23

9.2 Wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen 23

9.3 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen 23

9.4 Verschwiegenheit 23

9.5 Datenschutz 24

Appendix 26

Über klimaaktiv 33

1 Was ist der klima**aktiv** Pakt?

Der klima**aktiv** Pakt ist Österreichs Klimapakt für Großbetriebe. Als Vorreiter des betrieblichen Klimaschutzes verpflichten sich die Paktpartner freiwillig, aber verbindlich, die österreichischen Klimaziele bis zum Jahr 2030 durch die Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen um mindestens **50 % (im Vergleich zum Jahr 2005)** zu unterstützen.

Mit dem klima**aktiv** Pakt schafft das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ein Bündnis von Vorreiterbetrieben und macht diese unter professioneller Begleitung des größten österreichischen Klimaschutznetzwerks zu öffentlichen Vorbildern und Wegbereitern im Bereich der Vereinbarkeit von Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften. Zuständig für die Programmleitung ist die Österreichische Energieagentur.

2 Wer kann am klima**aktiv** Pakt teilnehmen?

Der klima**aktiv** Pakt richtet sich an große Unternehmen, die eine Vorreiterrolle im Bereich Klimaschutz einnehmen wollen. Daher sind österreichische Großbetriebe vom BMK eingeladen, sich für die Teilnahme am klima**aktiv** Pakt, Österreichs Klimapakt für Großbetriebe, zu bewerben und aktiv den Klimaschutz voranzutreiben.

Berechtigt zur Teilnahme am klima**aktiv** Pakt sind österreichische Großbetriebe gemäß offizieller EU-weiter Definition: Der Betrieb muss über mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen bzw. entweder eine Bilanzsumme von € 43 Mio. oder einen Umsatz von € 50 Mio. überschreiten (Details: monitoringstelle.at).

Die Teilnahmemöglichkeit beschränkt sich nicht nur auf Wirtschaftsunternehmen, sondern steht auch anderen Institutionen, Organisationen und öffentlichen Betrieben der entsprechenden Größe offen. Ausgeschlossen sind jedoch Unternehmen all jener Sektoren, die in den Geltungsbereich der EU-Emissionshandelsrichtlinie fallen.

3 Was bringt die Teilnahme am klima**aktiv** Pakt?

- **Nehmen Sie eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz ein:** Das Bundes-Energieeffizienzgesetz sieht für große Unternehmen verpflichtende Energieaudits vor, bei denen Energieeffizienzmaßnahmen abgeleitet, jedoch nicht umgesetzt werden müssen. Mit dem klima**aktiv** Pakt sind Sie einen Schritt voraus und haben die Möglichkeit, nicht nur gesetzliche Vorgaben zu erfüllen oder sich mit Einzelaktivitäten in der Öffentlichkeit zu positionieren, sondern mit einem qualitätsgesicherten Gesamtkonzept, das auch den Bereich Maßnahmenumsetzung enthält, eine Vorreiterrolle einzunehmen.
- **Profitieren Sie vom größten österreichischen Klimaschutznetzwerk und von starken Partnern:** Das klima**aktiv** Expertinnen- und Expertennetzwerk, die Österreichische Energieagentur (AEA), die betrieblichen Energieberatungen der Länder und die Umweltbundesamt GmbH gewährleisten beste unabhängige Beratung.
- **Profitieren Sie von der Unterstützung durch strategische Beratung:** Strategische Beraterinnen und Berater haben das technische Know-how, um Sie optimal bei Fragen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger unterstützen zu können.
- **Erlangen Sie einen Wissensvorsprung:** Die professionelle Unterstützung von Expertinnen und Experten sowie führenden Technologiepartnerinnen und -partnern in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie mehrmals jährlich stattfindende exklusive klima**aktiv** Pakt Workshops garantieren einen Wissensvorsprung.
- **Profitieren Sie vom Austausch zwischen den Paktpartnern:** Lernen Sie in den regelmäßigen Paktpartnertreffen (klimaaktiv Pakt Workshops, gemeinsamen PR-Aktivitäten…) von den anderen Paktpartnern und tauschen Sie Ihre Erfahrungen aus!
- **Senken Sie Ihre Energiekosten:** Energieeffizienz bedeutet auch Kosteneffizienz. Auch der sinnvolle Einsatz erneuerbarer Energieträger eröffnet zukunftsträchtige Optionen in einem Umfeld steigender Energiepreise.
- **Profitieren Sie von einem jährlichen Monitoring:** Jährliches Monitoring durch die Österreichische Energieagentur und die Umweltbundesamt GmbH schafft einen messbaren Beitrag zum Klimaschutz. Das unabhängige Monitoring garantiert Transparenz und erhöht die Glaubwürdigkeit.
- **Profitieren Sie von der** klima**aktiv Pakt Öffentlichkeitsarbeit:** Die Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten im Rahmen des klima**aktiv** Pakts wird durch klima**aktiv** mit professioneller Unterstützung einer PR-Agentur koordiniert. Über die Aufbereitung von Inhalten für Aussendungen, Informationen auf der klima**aktiv** Website, ein laufend aktualisiertes Paket an Pressetexten und gemeinsame PR-Aktivitäten wird die Öffentlichkeit über die

herausragenden Klimaschutzaktivitäten der klima**aktiv** Paktpartner informiert. Positionieren Sie sich als Vorreiter in Ihrer Branche!

- **Profitieren Sie von einer starken Marke:** Bereits heute kann die Klimaschutzinitiative klima**aktiv** auf über 36 % Wiedererkennung und hohe Sympathiewerte verweisen. Der einzelne Paktteilnehmer profitiert dabei von der gebündelten Kommunikationskraft aller Paktpartner und dem positiven Markenimage von klima**aktiv**. Die Paktpartner haben das exklusive Nutzungsrecht des klima**aktiv** Pakt Logos und können dieses in sämtlichen Bereichen der Unternehmenskommunikation verwenden.

4 Was ist zu tun, um klima**aktiv** Paktpartner zu werden?

4.1 Erstellung der Bewerbungsunterlagen

Um klima**aktiv** Paktpartner zu werden, müssen in einem ersten Schritt die Bewerbungsunterlagen ausgefüllt bzw. erstellt werden. Dazu zählen:

1. Ausfüllen des Bewerbungsformulars

2. Definition der Unternehmensziele bis 2030 in den Bereichen *[im Bewerbungsformular einzutragen]:*
    a. Reduktion der Treibhausgasemissionen (Einsparung Treibhausgasemissionen in Tonnen CO_2-Äquivalenten[1] bzw. in Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2005 oder 2015)
    b. Steigerung der Energieeffizienz (Reduktion des Energieverbrauchs in Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2005 oder 2015)
    c. Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger am gesamten Energieverbrauch (Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch in %)

3. Darstellung der bedeutendsten Maßnahmen, die bereits im Unternehmen/der Organisation umgesetzt wurden, sowie der Entwicklung der Reduktion der Treibhausgasemissionen (Angaben in t CO_{2eq} und in Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2005 oder 2015), des Energieverbrauchs (Angaben in kWh und in Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2005 oder 2015) und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger (Angaben in kWh und in Prozent zum Gesamtenergieverbrauch), nach Verfügbarkeit

4. Maßnahmenplan: Grobkonzept der vorgesehenen Maßnahmen, um die in Punkt 2 definierten Ziele zu erreichen. Bei der Umsetzung müssen folgende Bereiche berücksichtigt werden:
    a. Energiesparen und Energieeffizienz (Produktionsprozess und Geschäftstätigkeit)
    b. Bauen & Sanieren (Gebäudehülle und Haustechnik)

[1] Abk.: CO_{2eq}

c. Mobilität (Mobilitätsmanagement für Betrieb – Fuhrpark/Beschaffung, Logistik, Dienstwege –, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lieferantinnen und Lieferanten, Kundinnen und Kunden)
d. Erneuerbare Energieträger, nachwachsende Rohstoffe und Ressourceneffizienz (Energieerzeugung, Reduktion des Rohstoffverbrauchs und Substitution von fossilen Grundstoffen)
e. Sensibilisierungsmaßnahmen (Schulung und Bewusstseinsbildung intern und extern)

5. Kurzdarstellung der internen Messung des Energieverbrauchs (Beschreibung des vorhandenen Energiemonitoringsystems)

6. Energiepolitisches Statement der Unternehmensführung zur Erreichung der Ziele bis 2030 (unverbindliche schriftliche Absichtserklärung der Geschäftsführung)

7. Optional:
   a. Nachhaltigkeits- oder Umweltbericht
   b. Belege zu den in den Bewerbungsunterlagen angeführten Zahlen
   c. Darstellung der Unternehmensaktivitäten in den Bereichen Green Finance, Bioökonomie und Klimawandelanpassung.

Die Zielwerte für Punkt 2 sind in das Bewerbungsformular einzutragen und gelten als Richtwerte. Eine Anpassung der Zielwerte kann im Zuge der Erarbeitung des Detailplans/Klimaschutzkonzepts (siehe Kapitel 4.5) unter Betrachtung der konkreten Maßnahmen gemeinsam mit der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle vorgenommen werden, die Ziele müssen jedoch in jedem Fall die unter Kapitel 4.4 definierten Mindestziele übertreffen. Für die Punkte 3, 4 und 5 sind die entsprechenden Beschreibungen in möglichst kompakter Form und unter Angabe von Kennzahlen (inklusive grafischer Darstellungen) auszuführen und dem Bewerbungsformular beizulegen.

4.2 Übermittlung der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsformular inklusive aller Beilagen (vgl. Kapitel 4.1). Die Abgabe erfolgt in Form einer gebundenen Ausfertigung (Original), einer Kopie und einer auf einem Datenträger (CD-ROM oder USB-Stick) gespeicherten Version in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift

Die Bewerbungsunterlagen können entweder postalisch an das klima**aktiv** Partnermanagement, Österreichische Energieagentur, Mariahilfer Straße 136, 1150 Wien, gesendet oder durch persönliche Abgabe an derselben Adresse beim Empfang im 5. Stock übermittelt werden. Eine rein elektronische Einreichung ist nicht zulässig.

4.3 Auswahlverfahren

Expertinnen und Experten der Österreichischen Energieagentur überprüfen im Auftrag des BMK die Bewerbungsunterlagen. Neben der Prüfung der Anforderungserfüllung erfolgt eine Bewertung anhand der im Anhang unter Kapitel 8.5 angeführten Qualitätskriterien, deren Ergebnis als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl aus den Bewerbungen herangezogen wird. Ein Expertinnen- und Expertengremium entscheidet, welche Bewerbende in den Pakt aufgenommen werden. Das Expertinnen- und Expertengremium setzt sich aus Fachleuten des BMK, der Österreichischen Energieagentur und der Umweltbundesamt GmbH zusammen. Alle sich bewerbenden Unternehmen erhalten eine schriftliche Verständigung über die Entscheidung.

4.4 Unterzeichnung der Teilnahme- und Logonutzungsvereinbarung

Alle ausgewählten Unternehmen erhalten eine verbindliche Einladung zur Teilnahme am klima**aktiv** Pakt. Die Unterzeichnung der Teilnahme- und Logonutzungsvereinbarung zum klima**aktiv** Pakt durch das Unternehmen und durch den Träger des klima**aktiv** Pakts erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Mit der Unterzeichnung der Teilnahme- und Logonutzungsvereinbarung verpflichten sich die Unternehmen zur Erstellung und Unterfertigung einer freiwilligen Zielvereinbarung unter Einhaltung des angegebenen Mindestziels der Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens **50 % (im Vergleich zum Jahr 2005)** bis 2030.

4.5 Entwicklung und Unterzeichnung der freiwilligen Zielvereinbarung

Nach der Unterzeichnung der Teilnahme- und Logonutzungsvereinbarung wird den Unternehmen ein Zeitraum von vier Monaten für die Entwicklung eines Detailplans/Klimaschutzkonzeptes zur Maßnahmenumsetzung (Klimaschutzkonzept bis 2030) unter Berücksichtigung der Systemgrenzen (siehe Kapitel 8.7) eingeräumt. Eine

Vorlage für einen Detailplan, der aus einem Berichtsformular (Kurzbericht) und einem Monitoringtool (MS Excel) besteht, wird von der Österreichischen Energieagentur zur Verfügung gestellt. Der Detailplan hat jeden der fünf unter 8.4 definierten Maßnahmenbereiche und angeführten Schwerpunkte zu berücksichtigen. Strategische Beraterinnen und Berater können bei der Erarbeitung des Detailplans unterstützen. Bei der Österreichischen Energieagentur liegt eine Liste aller derzeit gelisteten strategischen Beraterinnen und Berater vor.

Auf Basis des Detailplans wird eine freiwillige Zielvereinbarung zwischen dem BMK, vertreten durch die Österreichische Energieagentur, und dem Unternehmen abgeschlossen. Die freiwillige Zielvereinbarung beinhaltet ein Maßnahmenkonzept mit Berücksichtigung aller Maßnahmenbereiche für die gesamte Laufzeit bis 2030 sowie einen Zielpfad mit jährlichen Zielwerten für jedes der Einzelziele. Der Zielpfad ermöglicht die Berücksichtigung der Entwicklungen seit dem Basisjahr sowie die Koppelung der Maßnahmen mit den Jahreszielen. Letztere bilden die Basis für die Weiterführung des Detailplans, den das Unternehmen zu erstellen hat (siehe 8.8).

5 Was sind die Pflichten und Aufgaben eines klima**aktiv** Paktpartners?

Die Paktpartner gehen folgende Verpflichtungen ein:

- Das Unternehmen verpflichtet sich zur Festlegung und Einhaltung von Zielen in den angegebenen Kategorien. Die Ziele werden in einer Zielvereinbarung festgehalten. Die Einhaltung der Ziele wird jährlich überprüft.
- Das Unternehmen verpflichtet sich zur Umsetzung von Maßnahmen in allen fünf ausgewiesenen Maßnahmenbereichen (Kapitel 8.4).
- Das Unternehmen verpflichtet sich zur jährlichen Aktualisierung seines individuellen Detailplans/Klimaschutzkonzepts (bestehend aus Berichtsformular und Monitoringtool).
- Das Unternehmen trägt durch seine Maßnahmen und PR zur Bekanntheit und positiven Reputation des klima**aktiv** Pakts bei.
- Das Unternehmen verwendet in seiner paktbezogenen Öffentlichkeitsarbeit das Logo des Bündnisses klima**aktiv** Pakt.
- Das Unternehmen leistet die jährliche Teilnahmegebühr in ausgewiesener Höhe und gemäß Vereinbarungsbedingungen.

Wichtige Aufgaben eines klima**aktiv** Paktpartners sind das jährliche Ausfüllen einer MS-Excel-Tabelle mit aktuellen Daten zum Energieverbrauch und das Erstellen eines Kurzberichts zu den getätigten Maßnahmen. Die Dokumentvorlagen für das MS Excel und den Kurzbericht (nur für interne Zwecke, keine Veröffentlichung) werden von der Österreichischen Energieagentur zur Verfügung gestellt. Die ausgefüllte MS-Excel-Tabelle bildet die Basis für das jährliche Monitoring durch die Österreichische Energieagentur und das Umweltbundesamt. Auf Basis der übermittelten Zahlen wird der Fortschritt auf dem Zielpfad in allen vier Zielbereichen (siehe Kapitel 4.1) ermittelt. Mit der Prüfung der Daten werden die Leistungen der Betriebe durch das BMK, vertreten durch die klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle, bestätigt.

Die jährlichen individuellen Berichte werden von der Österreichischen Energieagentur überprüft und als Ergebnis dieser Überprüfung erhalten die Unternehmen eine Benachrichtigung in Form eines jährlichen Feedbacks über ihren Fortschritt auf dem in der Zielvereinbarung definierten Zielpfades. Im Falle der Nichterfüllung des Jahresziels wird eine Warnung ausgesprochen. Ein Unternehmen, das dreimal ohne Ablieferung nachvollziehbarer

und tolerierbarer Begründungen (z. B. Schadensfälle und andere unerwartete betriebliche Entwicklungen) hinter den Jahreszielen zurückbleibt, kann aus dem Bündnis ausgeschlossen werden.

6 Was kostet die Teilnahme am klima**aktiv** Pakt?

Über einen Kostenersatz leisten die klima**aktiv** Paktpartner einen finanziellen Zuschuss zu den entstehenden Kosten. Mit den Beiträgen werden die jährliche Prüfung der Daten und deren Aufbereitung für die Öffentlichkeitsarbeit abgedeckt sowie ein Anteil der anfallenden Kosten der strategischen Beratung gefördert. Der Kostenersatz beträgt im ersten Jahr einmalig € 15.000,-[2]. In allen folgenden Jahren ist ein jährlicher Beitrag von € 10.000,- zu leisten. Für NPOs gibt es die Möglichkeit einer reduzierten Teilnahmegebühr.

Für die Teilnahmegebühr wird Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

[2] Die höhere Teilnahmegebühr im ersten Jahr, ist auf den erhöhten Aufwand der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle bei der Unterstützung des klima**aktiv** Paktpartners bei der erstmaligen Erstellung des individuellen Detailplans/Klimaschutzkonzepts bis 2030 zurückzuführen.

7 Haben Sie Fragen?

Anfragen können jederzeit telefonisch oder per E-Mail eingebracht werden.

klima**aktiv** Pakt Projektmanagement
Ing. Mag. Georg Trnka
Tel: 01/586 15 240-173
E-Mail: georg.trnka@energyagency.at
Website: klimaaktiv.at/pakt

8 Anhang

8.1 Ausschreibende Stelle

Die Ausschreibung und Koordination des klima**aktiv** Pakts erfolgt im Rahmen von klima**aktiv**, der Klimaschutzinitiative des BMK:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1, 1010 Wien

8.2 Unterstützer des klimaaktiv Pakts

Die folgenden Institutionen und klima**aktiv** Programme werden den klima**aktiv** Pakt mit ihrem Know-how unterstützen:

Institutionelle Partner	
Österreichische Energieagentur (AEA)	Die AEA ist das nationale Kompetenzzentrum für Energie, zuständig für die Gesamtsteuerung des klima**aktiv** Pakts.
Umweltbundesamt GmbH	Die Umweltbundesamt GmbH, die führende österreichische Expertinnen- und Experteneinrichtung für Umweltthemen, ist für die fachliche Prozessbegleitung und Qualitätssicherung verantwortlich.
Regionalprogramme der Länder	Die betrieblichen Energieberatungen der Länder leisten unabhängige Beratung vor Ort und unterstützen bei Analysen, Messungen und Potenzialerhebungen.

klimaaktiv Programme und Partner	
klimaaktiv Energieeffiziente Betriebe	Energiemanagement, Technologieleitfäden in allen zentralen Verbrauchsbereichen, Branchenleitfäden
klimaaktiv Bauen & Sanieren	Qualitätssicherung im Baubereich und in der Sanierung
klimaaktiv mobil	Mobilitätsmanagement, Umstieg auf erneuerbare Kraftstoffe und Elektromobilität, Forcierung von Radverkehr und öffentlichem Verkehr,

	Spritspartrainings
klimaaktiv Erneuerbare Wärme	Heizsysteme richtig wählen und optimieren
klimaaktiv topprodukte.at	Onlineplattform, unterstützt bei der Beschaffung von energieeffizienten Geräten
klimaaktiv Nawaro Markt	Schnittstelle für Produkte (insbesondere Verpackungen und Dämmmaterialien) aus nachwachsenden Rohstoffen
klimaaktiv TechnologiepartnerInnen	Technologieführer begleiten Workshops und geben konkrete Angebote für die energieeffizientesten Lösungen

8.3 Referenz für Zielerreichung

Als Referenz für die Zielerreichung werden die Werte des vom Unternehmen gewählten Basisjahres herangezogen. Die Berechnungskonventionen zur Zielerreichung (siehe Appendix, Konventionen zur Zielerreichung innerhalb des klima**aktiv** Pakts) sind hierbei unbedingt einzuhalten. Im Hinblick auf die Zielerreichung ist insbesondere die Festlegung des Geltungsbereichs bzw. der Systemgrenze gemäß Kapitel 8.7 zu berücksichtigen.

8.4 Maßnahmenbereiche

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele hat einem ganzheitlichen Ansatz zu folgen. Die teilnehmenden Unternehmen berücksichtigen in ihrem Energie- und Mobilitätsmanagement sämtliche der folgenden fünf Bereiche:

- Energiesparen und Energieeffizienz
  Produktionsprozess und Geschäftstätigkeit
- Bauen & Sanieren
  Gebäudehülle und Haustechnik
- Mobilität
  Mobilitätsmanagement für Betriebe (Fuhrpark/Beschaffung, Logistik, Dienstwege), Mitarbeitende, Lieferfirmen und Kundinnen und Kunden
- Erneuerbare Energieträger, nachwachsende Rohstoffe und Ressourceneffizienz
  Energieerzeugung, Reduktion des Rohstoffverbrauchs und Substitution von fossilen Grundstoffen
- Sensibilisierungsmaßnahmen
  Schulung und Bewusstseinsbildung intern und extern

Für jeden der fünf Maßnahmenbereiche sind Aktivitäten vorzusehen.

8.5 Qualitätskriterien der Einreichung

Die Entscheidung über die Aufnahme wird auf Basis von Qualitätskriterien getroffen. Die Beurteilung erfolgt durch ein Expertinnen- und Expertengremium gemäß unten angeführten Maximalpunkten je Kategorie.

Neben der Erfüllung der allgemeinen Vorgaben bestehen sechs Qualitätskriterien für die Bewertung der Einreichungen.

1. Bereits erbrachte Vorleistungen (effektive Einsparungen seit dem gewählten Basisjahr)
   (maximal 20 Punkte)
2. Höhe der Gesamtziele
   (maximal 25 Punkte)
3. Kongruenz von Maßnahmen und Zielen sowie Abdeckung aller Maßnahmenbereiche
   (maximal 20 Punkte)
4. Qualität und Fortschrittlichkeit der geplanten Maßnahmen
   (maximal 10 Punkte)
5. Umfang der berücksichtigten Geschäftsbereiche und Einbeziehung von Mobilitäts-aspekten (Systemgrenzenfestlegung)
   (maximal 15 Punkte)
6. Qualität des vorhandenen Energie- und Mobilitätsmonitoringsystems
   (maximal 10 Punkte)

8.6 Erstellung des Detailplans/Klimaschutzkonzepts zur Maßnahmenumsetzung

Erarbeitung eines Detailplans/Klimaschutzkonzepts zur Maßnahmenumsetzung und Definition von Zwischenzielen. Innerhalb von vier Monaten nach Eintritt in den klima**aktiv** Pakt muss das Unternehmen eine Analyse des Energieeinsatzes, der Energieperformance und der Treibhausgasemissionen ab dem gewählten Basisjahr vorlegen.[3]

Folgende Schritte werden nach Aufnahme in den klima**aktiv** Pakt im Zuge der Entwicklung des Detailplans gesetzt:

[3] Die Zahlenangaben für das Basisjahr haben auf einer fundierten Datenbasis zu beruhen. Eine Schätzung der Zahlen ist generell zu vermeiden.

1. Ein/e zentrale/r Ansprechperson (z. B. Energieverantwortliche Person) wird definiert.
2. Der Geltungsbereich der Verpflichtung sowie die Systemgrenzen sind im Rahmen einer Definition der berücksichtigten Bereiche der unternehmerischen Tätigkeit klar festzulegen.
   Teil des Prozesses des klima**aktiv** Pakts ist die Festlegung einer Systemgrenze. Diese wird bei Abschluss des Paktes definiert und muss sich auf einen Rahmen beziehen, innerhalb dessen die Emissionen zum gewählten Basisjahr genauso wie die laufenden Maßnahmen berechenbar sind. Generell bezieht sich das System auf die geschäftlichen Tätigkeiten des Unternehmens. Sämtliche Einsparungen sind nur anrechenbar, wenn sie sich innerhalb der definierten Systemgrenze befinden. Die Systemgrenze ist jedoch so weit wie möglich zu legen, wobei die Messbarkeit und Administrierbarkeit des Messaufwandes das Kriterium bilden. Die Ausdehnung der Systemgrenze betrifft vor allem Verkehrsaspekte. Der durch die Geschäftstätigkeit verursachte Verkehr – ausgelöst durch Fuhrpark, Logistik, Dienstwege, Mitarbeitende, Lieferfirmen sowie Kundinnen und Kunden – ist in sämtlichen integrierbaren Fällen zu berücksichtigen. Integrierbarkeit herrscht vor, wenn zu einem zumutbaren Aufwand eine faktische Datengrundlage hergestellt werden kann. Der Bündnispartner verpflichtet sich darüber hinaus in allen angeführten Bereichen zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen, die über die Systemgrenze hinausgehen. Sofern einer der unter Kapitel 4.1 definierten Maßnahmenbereiche und angeführten Schwerpunkte in der Maßnahmenplanung nicht berücksichtigt werden kann, ist eine plausible Begründung vorzulegen.
3. Eine Energieeinsatzanalyse ist von Unternehmen durchzuführen wodurch zumindest die Darstellung des Energieverbrauchs je eingesetzten Energieträger ermöglicht wird.
4. Die Art der Berechnung der Entwicklung der Energieeffizienz ist festzulegen. Die Festlegung der Berechnung der Energieeffizienzentwicklung erfolgt auf Basis der Berechnungskonventionen zur Zielerreichung sowie in Rücksprache und Abstimmung mit der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle.
5. Eine Maßnahmen-Roadmap zur Zielerreichung bis 2030 ist vom Unternehmen zu erstellen, wobei die Erstellung dieser eine Energieverbraucheranalyse und eine Einsparanalyse notwendig machen.[4]
6. Die Gesamtziele bis 2030 sowie die jährlichen Zwischenziele sind vom Unternehmen auf Basis der erarbeiteten Maßnahmen-Roadmap festzulegen.

Auf Basis des Detailplans erfolgt die Erstellung der Zielvereinbarung.

[4] Für die Erarbeitung des Konzeptes stehen in begrenztem Ausmaß eine begleitende Beratung durch klima**aktiv** sowie die Energieberatungen der Länder mit geförderten Beratungsleistungen zur Verfügung.

8.7 Systemgrenze

Die Systemgrenze für die Berechnung der Ergebnisse wird bei der Erstellung des Detailplans/Klimaschutzkonzepts definiert und legt jene Bereiche unternehmerischer Tätigkeit fest, die als Grundlage für die Zielvereinbarung herangezogen werden und auf deren Basis die jährliche Berichterstattung erfolgt. Neben der betrieblichen Tätigkeit (Fuhrpark/Beschaffung, Logistik, Dienstwege) sind die Mobilität der Mitarbeitenden, Lieferfirmen sowie Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen. Die im Detailplan beschriebenen Maßnahmen finden Eingang in den Jahresbericht und sind somit Grundlage für die öffentliche Darstellung der Leistungen des Unternehmens. Die Wahl der berichteten Maßnahmen obliegt dem Unternehmen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, darüber hinaus durch Schulungen, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung über die Systemgrenzen hinweg bei Stakeholdergruppen wie Kundinnen und Kunden sowie Lieferfirmen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

8.8 Allgemeine Berichtspflicht

Ein jährlicher individueller Bericht (MS Excel und Kurzbericht) des Unternehmens (der nicht veröffentlicht wird) legt den aktuellen Stand der Zielerreichung dar. Dieser individuelle Bericht wird mit der Erstellung des Detailplans/Klimaschutzkonzepts erstmalig erarbeitet und bildet danach die Grundlage für das jährliche Monitoring. Auf Basis des Berichts erfolgt die Prüfung des Fortschritts auf dem Zielpfad. Geleistet wird diese Analyse in Form der Erhebung der Energieverbrauchsdaten über das Monitoringtool (MS Excel). Die Feststellung der Ergebnisse erfolgt durch die Österreichische Energieagentur und die Umweltbundesamt GmbH. Der Partner erhält jährlich ein Feedback und Empfehlungen auf Basis der Ergebnisse.

Die ermittelten Werte bilden den Grad der Zielerreichung ab und sind Legitimationsgrundlage für die weitere Teilnahme am klima**aktiv** Pakt.

Ein weiterer Abschnitt des Berichtsformulars, welcher einer jährlichen Aktualisierung bedarf, betrifft die umgesetzten Maßnahmen. Dieser Teil des Berichts dient der Darstellung der Leistungen der Paktpartner nach außen. In einer übersichtlichen Tabelle werden die im Hinblick auf die Zielerreichung bedeutendsten Maßnahmen und deren Umsetzungsgrad beschrieben. Neben der Kommunikation nach außen (u. a. Website, Jahresbericht) dient dieser Teil des Berichtsformulars auch der strategischen Maßnahmenplanung zur Zielerreichung. Die im Bericht beschriebenen Maßnahmen finden Eingang in den Jahresbericht

und sind somit Grundlage für die öffentliche Darstellung der Leistungen des Unternehmens. Die Wahl der berichteten Maßnahmen obliegt dem Unternehmen.

Abgesehen von etwaig notwendigen Anpassungen allgemeiner Unternehmensdaten ist neben diesen beiden jährlich zu aktualisierenden Teilen des Berichtsformulars keine weitere Datenerfassung erforderlich.

8.9 Audit

Neben dem standardisierten Berichtswesen behält sich die klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle vor, stichprobenartig Audits in den Unternehmen durchzuführen, die die Richtigkeit der angegebenen Daten bestätigen. In einem maximal eintägigen Auditverfahren werden im Betrieb die in den Berichten dargestellten Zahlen überprüft. Audits werden vorab angekündigt. Den Audit durchführenden Personen sind die geforderten Belege und Daten zugänglich zu machen.

8.10 Revision der Ziele

Auf Basis der jährlichen individuellen Berichte der Unternehmen findet – ebenfalls jährlich – eine Revision der Ziele statt. Im Hinblick auf die Erreichung der 2030-Ziele hat eine etwaige Anpassung der Maßnahmen sowie der Umsetzungsdetailplanung für das folgende Geschäftsjahr stattzufinden. Eine zentrale Rolle spielen hierfür strategisch beratende Unternehmen, welche die Paktpartner (bei Bedarf) im Prozess begleiten. Eine pauschalierte Leistung für diese strategische Beratung ist über die Teilnahmegebühr abgegolten. Darüber hinausgehende Beratungsleistungen durch strategisch beratende Unternehmen sind nicht abgedeckt und von den Paktpartnern separat zu entrichten.

Zusätzliches Feedback durch klima**aktiv** und die konsultierten Beratungsstellen (klima**aktiv** Beratung, Regionalprogramme/betriebliche Energieberatungen der Länder, klima**aktiv** Beratungsprogramm Mobilitätsmanagement für Betriebe) kann für die Zielrevision und die daraus resultierende Planung für die kommende Periode ebenfalls nach Maßgabe der jeweiligen Institution beansprucht werden.

9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Die ausschreibende Stelle übernimmt im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens keine Haftung für Schadenersatz. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle von nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

9.2 Wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen (z. B. wesentliche Änderungen politischer oder budgetärer Rahmenbedingungen) den klima**aktiv** Pakt einzuschränken oder zu beenden.

9.3 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bewerbenden schriftlich mitzuteilen. Die Bewerbenden sind verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei der Bewerbung zu berücksichtigen.

Bestehen nach Ansicht der Bewerbenden bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so werden die Bewerbenden gebeten, vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der ausschreibenden Stelle herbeizuführen. Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche oder sonstige Unklarheiten ergeben, so werden die Bewerbenden gebeten, dies der ausschreibenden Stelle mitzuteilen.

9.4 Verschwiegenheit

Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt. Für sämtliche Inhalte der Bewerbungen gilt der Grundsatz der Verschwiegenheit. Die Namen jener Betriebe, die (noch) nicht Partner des klimaa**ktiv** Pakts werden, gelangen nicht an die Öffentlichkeit.

9.5 Datenschutz

Im Hinblick auf die Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen weisen wir darauf hin, dass gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b die Verarbeitung personenbezogener Daten der Ansprechpartner von Paktpartnern aufgrund vorvertraglicher bzw. vertraglicher Grundlage rechtmäßig durch uns und unsere Auftragsverarbeitenden durchgeführt werden kann. Die Zwecke dieser Verarbeitung liegen in der Abwicklung der durch den klima**aktiv** Pakt vereinbarten bzw. angestrebten Inhalte, Ihre Daten werden während der Laufzeit und darüber hinaus aus Dokumentationszwecken entsprechend rechtlichen Vorgaben gespeichert. Die uns dadurch anvertrauten Daten werden, so diese nicht Gegenstand vereinbarter Öffentlichkeitsarbeit bzw. generell nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich behandelt und vor Zugriff Unbefugter geschützt.

Die Rechte, die den jeweils betroffenen Personen nach Datenschutz zustehen, sind, Auskunft über die bei uns vorliegenden Daten zu erhalten, darüber hinaus können Anträge auf Berichtigung von Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung von Daten gestellt werden, falls Unklarheiten abzuklären sind. Der Verarbeitung von Daten kann widersprochen werden. Ein Antrag auf Löschung von Daten kann eingebracht werden. Ein Antrag auf Übertragung von Daten in einem maschinenlesbaren Format kann gestellt werden. Gegen die ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung kann außer in Fällen der Verarbeitung durch Einwilligung, Vertrag oder bestehender Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung ein Antrag eingebracht werden. Eine allenfalls erteilte Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Folgen können zu einer Nichtbehandlung der mitgeteilten Interessen führen. Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie unter klimaaktiv.at/datenschutzinfo.

Vorbringen können als Beschwerde an die Datenschutzbehörde gerichtet werden.

Auf der Website der Datenschutzbehörde dsb.gv.at finden Sie weiterführende Informationen, FAQs und alle relevanten Rechtsgrundlagen für den Datenschutz in Österreich.

Datenschutzbeauftragter BMK: Mag.a Claudia Sterkl; claudia.sterkl@bmk.gv.at oder Mag.a Denise Mitteregger; denise.mitteregger@bmk.gv.at

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Österreichische Energieagentur in Zusammenarbeit mit

Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

sowie den betrieblichen Energieberatungen der Bundesländer

und unserem Beratungspartner im Bereich Mobilitätsmanagement

HERRY Consult GmbH
Argentinierstr. 21, 1040 Wien

Appendix

Konventionen zur Zielerreichung innerhalb des klima**aktiv** Pakts

Mindestziele des klimaaktiv Pakts

Der klima**aktiv** Pakt des BMK ist ein Bündnis, welches zukunftsorientierte Unternehmen und Organisationen zusammenführt und welches mit Unterstützung von klima**aktiv** den betrieblichen Klimaschutz in einem ganzheitlichen Konzept der Vereinbarkeit von Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften und unter freiwilliger Verpflichtung zu individuellen Klimazielen umsetzt.

Auf Basis der Werte von 2005 gilt eine 50%ige Reduktion der Treibhausgasemissionen als Mindestziel bis 2030. In einem ganzheitlichen Konzept werden individuelle Maßnahmen in allen wichtigen Bereichen des betrieblichen Klimaschutzes – vom Produktionsprozess über Gebäude und Mobilität – formuliert und umgesetzt.

Die klima**aktiv** Paktpartner entwickeln unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Bedingungen und mit Unterstützung der Expertinnen und Experten von klima**aktiv** integrierte Konzepte für eine effiziente Energie- und Ressourcennutzung und setzen diese im eigenen Betrieb um. Als Vorreiter des betrieblichen Klimaschutzes nehmen sie für andere Betriebe und die Öffentlichkeit eine Vorbildrolle ein.

Berechnung der Entwicklung der direkten THG-Emissionen

Das THG-Reduktionsziel für das Jahr 2030 beträgt 50 % und bezieht sich auf das Basisjahr 2005. Dieser Zielwert stellt gleichzeitig das Mindestziel für die Unternehmen des klima**aktiv** Pakts im Bereich THG-Reduktion dar. Das THG-Reduktionsziel bezieht sich auf direkte Treibhausgasemissionen (dargestellt in CO_2-Äquivalenten) ohne Berücksichtigung von vorgelagerten Emissionen.

Grundsätzlich können als Basisjahr für die Berechnung der Zielwerte die Jahre 2005 oder 2015 von den Unternehmen gewählt werden, wobei dasselbe Basisjahr für die Berechnung der Entwicklung der direkten THG-Emissionen sowie der Energieeffizienz herangezogen werden muss. Im Falle der Wahl des Basisjahres 2015 wird das THG-Reduktionsziel entsprechend

linear angepasst[5]. Das gewählte Basisjahr muss über die gesamte Laufzeit des klima**aktiv** Pakts beibehalten werden.

Vertraglich verpflichtend sind und durch das jährliche Monitoring überprüft werden sowohl die Erreichung des Zielwerts im Jahr 2030 als auch die daraus resultierenden aliquot oder individuell festgelegten jährlichen Zwischenziele.

Baseline-Anpassungen (Referenzwertanpassung)

Sollte das betriebliche Wertschöpfungswachstum über dem nationalen Wertschöpfungswachstum (BIP-Wachstum) liegen, so kann in Absprache mit der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle eine Korrektur der Baseline vorgenommen werden.

Unter folgenden Bedingungen ist eine Anpassung des Referenzwertes möglich:

- Veränderung des Nettoproduktionswertes über dem nationalen BIP-Wachstum: Das Ausmaß der Adaptierung wird mit jenem Wert festgelegt, mit dem das betriebliche Wertschöpfungswachstum das nationale übertrifft. Als Kennzahl für die Unternehmenswertschöpfung wird der Nettoproduktionswert[6] des Unternehmens herangezogen.
- Übernahme oder Verkauf von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen durch den/die Paktpartner: Für die Anpassung der Baseline werden nach Möglichkeit die Zahlen vom gewählten Basisjahr angesetzt. Sollte die Erhebung der Daten für das gewählte Basisjahr aus plausiblen Gründen nicht möglich sein, kann auf die Wachstumskorrektur gemäß Nettoproduktionswert zurückgegriffen werden.

Berechnung der Entwicklung der Energieeffizienz

Das Energieeffizienzziel wird vom Unternehmen auf Basis seines Klimaschutzkonzepts bis 2030 festgelegt. Das Klimaschutzkonzept des Unternehmens wird von der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle hinsichtlich der CO_{2eq}-Gesamtzielerreichung kontinuierlich auf Plausibilität überprüft. Grundsätzlich können als Basisjahr für die Berechnung der Zielwerte die Jahre 2005 oder 2015 von den Unternehmen gewählt werden, wobei dasselbe Basisjahr für die

[5] Lineare Anpassung der Zielwerte: Für den Zeitraum 2005–2030 (25 Jahre) ist ein Zielwert von mindestens 50 % verpflichtend. Das entspricht einer 2,0%igen THG-Emissionsreduktion pro Jahr bezogen auf das Basisjahr 2005. Für einen 15-jährigen Betrachtungszeitraum ergibt sich folglich eine THG-Emissionsreduktion von mindestens 30 % (bezogen auf die Emissionen im Jahr 2005). Im Falle der Wahl des Jahres 2015 als Basisjahr ergibt sich eine THG-Emissionsreduktion von mindestens 37,5 % (bezogen auf die Emissionen im Jahr 2015).

[6] Nettoproduktionswert = Bruttoproduktionswert abzüglich Vorleistungen

Berechnung der Entwicklung der direkten THG-Emissionen sowie der Energieeffizienz herangezogen werden muss.

Für die Berechnung der Effizienzsteigerung werden Energieleistungskennzahlen herangezogen. Gemäß ISO 50006 stehen dem Unternehmen folgende Methoden für die Bestimmung von Energieleistungskennzahlen zur Verfügung:

- Verhältniszahl: z. B. Output/Input in Tonne/kWh
- Statistisches Modell: lineare oder nichtlineare, einfache oder multivariate Regression; z. B. benötigte Energie / verbrauchte Energie – wobei die benötigte Energie aus einem statistischen Modell abgeleitet wird

Die Wahl der geeigneten Methode erfolgt vom Unternehmen in Abstimmung mit der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle und wird über die gesamte Laufzeit beibehalten.

Die Berechnung der Verhältniszahl erfolgt durch die klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Unternehmen. Bei Anwendung einer Verhältniszahl können die Indikatoren – in Abstimmung mit der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle – geändert werden, wenn dadurch eine stärkere Korrelation zum Energieeinsatz des Unternehmens dargestellt werden kann.

Die Berechnung anhand des statistischen Modells erfolgt in zwei Phasen durch die klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Unternehmen:

1. Analysephase:
   - Relevante Einflussfaktoren (z. B. Wetter, Produktionsleistung …) auf den Energieverbrauch werden für das Referenzjahr ermittelt.
   - Dazu ist es notwendig, dass das betreffende Energiesystem im Detail analysiert und Daten aller infrage kommenden Variablen (z. B. Produktionsmenge, Heizgradtage etc.) der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle in zumindest *monatlicher* Auflösung zur Verfügung gestellt werden.
   - Das Ergebnis dieser Analyse ist ein statistisches Modell[7].
   - Auf Basis dieses statistischen Modells wird die Energieeffizienz des Unternehmens im Berichtszeitraum ermittelt.
2. Monitoringphase:

[7] Es ist möglich, dass in der Analysephase kein statistisches Modell mit ausreichender Genauigkeit identifiziert werden kann. In diesem Fall kann diese Variante nicht zur Bewertung der Energieeffizienz herangezogen werden.

- Das laufende Monitoring kann daraufhin in jährlichen Zeitabständen und mit jährlicher Auflösung erfolgen[8] (empfohlen wird jedoch, auch im Berichtszeitraum auf monatliche Daten zurückzugreifen).
- Die Übermittlung der Energieverbrauchsdaten an die klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle erfolgt grundsätzlich einmal pro Jahr.

Je nach gewählter Methode ist das Unternehmen zu folgenden jährlichen Leistungen verpflichtet:

- Verhältniszahl
  - Übermittlung des Gesamtenergieverbrauchs aufgeteilt auf unterschiedliche Energieträger entsprechend Monitoringtool
  - Übermittlung der Verhältniszahl für die spezifische Darstellung der Energieeffizienz
- Lineares multivariates Regressionsmodell
  - Analysephase: Lieferung aller Energie- und Variablendaten in zumindest monatlicher Auflösung für das Referenzjahr (2005 oder 2015)
  - Monitoringphase: Lieferung der Energieverbrauchs- und Variablendaten entsprechend der festgelegten zeitlichen Auflösung
  - Verifizierung der Signifikanz der bestehenden Einflussvariablen und ggf. Identifikation neuer Einflussvariablen in Zusammenarbeit mit der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle

Unabhängig von der Wahl der Berechnungsmethodik erfolgt eine jährliche Bewertung der Effizienzentwicklung.

Berechnung des Anteils erneuerbarer Energieträger

Anteil erneuerbarer Energieträger im Bereich Wärme

Die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Bereich Wärme bezieht sich auf Eigenerzeugung und eine etwaig gelieferte Fern- und/oder Nahwärmemenge eines Energieversorgers. Im Falle der Eigenerzeugung wird jene Wärme, die auf Basis erneuerbarer Energieträger von im Eigentum des Unternehmens stehenden Anlagen generiert und selbst verbraucht wird (Solarthermie, Geothermie, KWK etc.), getrennt ausgewiesen und vollständig als erneuerbare Energie berücksichtigt. Im Falle des Bezugs von Fern- und/oder Nahwärme wird der jährlich aktuelle Anteil erneuerbarer Energieträger im österreichischen

[8] Sofern sich keine wesentlichen Änderungen im Energiesystem ergeben, die eine Anpassung der Baseline erforderlich machen. Falls sich wesentliche Änderungen im Energiesystem ergeben, muss eine Baseline-Anpassung vorgenommen werden, wofür über den betreffenden Zeitraum wiederum monatliche Daten benötigt werden.

Fernwärmemix angerechnet. Wenn der Anteil erneuerbarer Energieträger im Versorgermix des gewählten Fernwärmeanbieters den Anteil erneuerbarer Energieträger im österreichischen Fernwärmemix übersteigt, kann dieser höhere Anteil von den Paktpartnern für die Berechnung geltend gemacht werden.

Anteil erneuerbarer Energieträger im Bereich Strom

Die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Bereich Strom ist abhängig von dem gewählten Stromprodukt sowie dem liefernden Energieversorger. Folgende Fälle werden unterschieden:

- „UZ46 oder gleichwertige Zertifizierung“:
  Der vom Unternehmen bezogene Strom ist mit dem Österreichischen Umweltzeichen gemäß Richtlinie UZ46 zertifiziert oder kann eine gleichwertige Zertifizierung aufweisen[9]. Die verbrauchte Energiemenge wird zu 100 % als erneuerbare Energie angerechnet.
- „Anteil EE Versorgermix > Österreich-Mix“:
  Der Anteil erneuerbarer Energieträger des Versorgermix gemäß Stromkennzeichnung ist größer als der Anteil erneuerbarer Energieträger im österreichischen Stromproduktionsmix. Der Anteil erneuerbarer Energieträger im österreichischen Stromproduktionsmix wird den PaktpartnerInnen angerechnet.
- „Anteil EE Versorgermix < Österreich-Mix“
  Der Anteil erneuerbarer Energieträger im Versorgermix ist kleiner als der Anteil erneuerbarer Energieträger im österreichischen Stromproduktionsmix. Der Anteil erneuerbarer Energieträger des spezifischen Versorgermix wird den Paktpartnern angerechnet.

Treibhausgasbilanzierung im Bereich Strombezug

Für die Bilanzierung der THG-Emissionen werden nur die direkten Emissionen berücksichtigt. Folgende Regeln kommen zur Anwendung:

- „UZ46 oder gleichwertige Zertifizierung“:
  Der vom Unternehmen bezogene Strom ist mit dem Österreichischen Umweltzeichen gemäß Richtlinie UZ46 zertifiziert oder kann eine gleichwertige Zertifizierung aufweisen[6]. Die THG-Emissionen des Stromverbrauchs werden mit 0 (Null) bilanziert.
- „Anteil EE Versorgermix > Österreich-Mix“:
  Der Anteil erneuerbarer Energieträger des Versorgermix gemäß Stromkennzeichnung ist größer als der Anteil erneuerbarer im österreichischen Stromproduktionsmix. Die THG-

[9] Die Prüfung sowie Anerkennung einer gleichwertigen Zertifizierung obliegt der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle.

Emissionen des österreichischen Stromproduktionsmix werden für die Bewertung herangezogen.

- „Anteil EE Versorgermix < Österreich-Mix“
  Der Anteil erneuerbarer Energieträger des Versorgermix ist kleiner als der Anteil der erneuerbaren Energieträger im österreichischen Stromproduktionsmix. Die THG-Emissionen des spezifischen Versorgermix werden den Paktpartnern angerechnet.

Die folgende Tabelle fasst die Regeln für die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energieträger sowie der THG-Emissionen für Strom zusammen:

Tabelle: Regeln für die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energieträger sowie der direkten THG-Emissionen für Strom

	UZ46 & gleichwertige Zertifizierung (nach Prüfung)	**Anteil EE Versorgermix > Österreich-Mix**	**Anteil EE Versorgermix < Österreich-Mix**
Anteil erneuerbare Energien	100 % Erneuerbare	Ö-Stromproduktionsmix	Spezifischer Versorgermix
Direkte THG-Emission	Keine THG-Emissionen	Ö-Stromproduktionsmix	Spezifischer Versorgermix

Anteil erneuerbarer Energieträger sowie Treibhausgasbilanzierung für den Bereich „Grünes Gas“

Der Einsatz von grünem Gas kann nur dann als THG-Emissionsminderungsbeitrag berücksichtigt werden sowie zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger beitragen, wenn

- dieses von einer unternehmenseigenen Anlage erzeugt sowie im eigenen Unternehmen genutzt wird oder
- das bezogene Gasprodukt mit dem Österreichischen Umweltzeichen gemäß Richtlinie UZ78 „Grünes Gas“[10] zertifiziert ist oder
- das bezogene Gasprodukt eine der Richtlinie UZ78 gleichwertige Zertifizierung aufweist[11].

[10] Das Umweltzeichen „Grünes Gas“ befindet sich derzeit in Erarbeitung. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Erarbeitungsprozess im Jahr 2020 abgeschlossen sein wird. Aktueller Status sowie voraussichtliche Inhalte der Richtlinie werden von der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
[11] Die Prüfung sowie Anerkennung einer gleichwertigen Zertifizierung obliegt der klima**aktiv** Pakt Geschäftsstelle.

Entsprechend erzeugtes bzw. erworbenes „grünes Gas“ wirkt sich folgendermaßen auf die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energieträger sowie die THG-Bilanzierung aus:

- 100%ige Anrechenbarkeit auf den Anteil erneuerbarer Energien
- Direkte THG-Emissionen des Gasverbrauchs werden mit 0 (Null) bilanziert.

Über klima**aktiv**

klima**aktiv** ist die Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Seit 2004 bietet sie in den Themenschwerpunkten „Bauen und Sanieren“, „Energiesparen“, „Erneuerbare Energie“ und „Mobilität“ ein umfassendes, ständig wachsendes Spektrum an Information, Beratung sowie Weiterbildung und setzt Standards, die international Vorbildcharakter haben.

klima**aktiv** zeigt, dass jede Tat zählt: Jede und jeder in Kommunen, Unternehmen, Vereinen und Haushalten kann einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Damit trägt die Initiative zur Umsetzung des nationalen Klimaplans für Österreich bei. Näheres unter klimaaktiv.at

Kontakt

Strategische Gesamtsteuerung klima**aktiv**
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung VII/3 – Nachhaltige Finanzen und Standortpolitik
Stubenbastei 5, 1010 Wien
VII3@bmk.gv.at

klima**aktiv** Pakt
Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency
Ing. Mag. Georg Trnka
georg.trnka@energyagency.at
klimaaktiv.at/pakt